



Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herr Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

MOR-GB2.2111

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
15.11.2021

Ottobrunner Str: Errichtung eines Zebrastreifens an der neuen Querungshilfe bei den Bushaltestellen

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 03019 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 16.09.2021

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den oben genannten Antrag vom 16.09.2021, mit dem Sie das Mobilitätsreferat auffordern zu prüfen, ob – zusätzlich zur neuen baulichen Querungshilfe-einrichtung 'Mittelinsel' – im Bereich Ottobrunner Straße 26 ein Zebrastreifen angelegt werden kann.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Zur Einrichtung eines Zebrastreifens als Überquerungshilfe ist festzuhalten, dass nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung sowie den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen ein solcher Überweg an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Wesentliches Kriterium ist dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenz. Die Einsatzbereiche für Fußgängerüberwege beginnen nach den Richtlinien, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge pro Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 – 100 Fußgänger pro Stunde beträgt. Nach den letzten Erhebungen übersteigen die Fahrzeugzahlen die vorgegebenen Kraftfahrzeugzahlen. Somit scheidet die Einrichtung eines Zebrastreifens aus.

Eine Prüfung, ob an besagter Stelle stattdessen eine Lichtzeichenanlage (Ampel) errichtet werden kann, läuft bereits.

Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie der Schutz für Fußgänger und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken, Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten, Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt. Diese Faktoren ergeben eine Aussage über die Gefahrenlage und damit die Grundlage für die Entscheidung, ob entsprechend § 45 Absatz 9 StVO an dieser Stelle eine Ampel zu errichten ist.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sämtlicher Anträge werden zunächst alle Örtlichkeiten und Knotenpunkte in einer Antragsliste gesammelt, für die Bürger, Beiräte oder Ausschüsse einen Bedarf zur Errichtung einer Ampel sehen.

Für die Anträge mit der höchsten Dringlichkeit wird im nächsten Schritt geprüft, ob und in welcher Ausführung eine Ampel errichtet werden kann. Wird die Notwendigkeit und die konkrete Realisierbarkeit der beantragten Ampel festgestellt, so wird dem Antrag stattgegeben: Die neue Ampel wird vom Mobilitätsreferat geplant und angeordnet, die bauliche Umsetzung erfolgt durch das Baureferat.

Die Bewertung aller Antragstellen ist voraussichtlich gegen Ende dieses Jahr abgeschlossen.

Sollte das Verfahren ergeben, dass an der gegenständlichen Stelle aufgrund einer festgestellten Gefahrenlage oder besonderen Dringlichkeit die Errichtung einer Lichtsignalanlage geboten und dies auch praktisch möglich ist, wird die Mobilitätsreferat die stadtinternen Planungen zur Installation der Ampel in die Wege leiten.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR GB 2-2.1.1